

vorgelegten Bericht/1/ Er betonte dabei, daß sich das Oberste Gericht kontinuierlich mit den Problemen der Verwirklichung der sozialistischen Demokratie in der gerichtlichen Tätigkeit befäßt und auch in seinen Plenartagungen wiederholt auf die Aufgaben der Gerichte bei der Entwicklung einer sachkundigen, differenzierten und effektiven Mitwirkung der Werktätigen an der Rechtsprechung hingewiesen habe./2/ Die Einschätzung des Standes der gerichtlichen Praxis auf dem untersuchten Gebiet gebe Aufschluß über die erzielten Fortschritte, lasse aber auch die Ursachen noch mangelhafter Arbeit erkennen. Der Erfahrungsaustausch über diese Einschätzung solle die bisher gewonnenen Erkenntnisse vertiefen und positive Arbeitsergebnisse zielstrebig verallgemeinern.

Staatssekretär Dr. R a n k e (Ministerium der Justiz) würdigte die politische Bedeutung der Verwirklichung der sozialistischen Demokratie in der Rechtspflege. Bei den Gerichten müsse völlige Klarheit darüber bestehen, daß die Mitwirkung der Werktätigen im gerichtlichen Verfahren Ausdruck ihrer politischen Machtausübung und als Grundrecht verfassungsmäßig verbürgt sei. Deshalb sei es falsch, die Mitwirkung der Werktätigen einseitig als Mittel zur Wahrheitserforschung anzusehen.

Mit dieser einseitigen Betrachtungsweise setzte sich auch der Stellvertreter des Generalstaatsanwalts der DDR B o r c h e r t auseinander. Er unterstrich, daß durch die verschiedenen Formen der Mitwirkung der Bürger in der Rechtspflege die neue Stellung des Menschen in der sozialistischen Gesellschaft und seine Rolle bei der bewußten und schöpferischen Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens am sichtbarsten zum Ausdruck komme. Gerade deshalb sei es eine der wesentlichsten Aufgaben nicht nur der Gerichte, sondern gleichermaßen auch der Ermittlungsorgane und der Staatsanwälte, die eigenverantwortliche Arbeit der gesellschaftlichen Kräfte zu fördern. Der Sinn der Mitwirkung liege also darin, nicht nur zur Aufdeckung der Wahrheit, sondern auch aktiv zur gesellschaftlichen Veränderung, insbesondere zur Beseitigung von Ursachen und Bedingungen der Kriminalität und anderer Rechtsverletzungen, beizutragen und dabei die Vorzüge der sozialistischen Gesellschaftsordnung zu nutzen.

Zu diesen Grundsätzen des Rechts der Bürger der DDR auf umfassende Mitgestaltung führte Präsident Dr. T o e p l i t z in seinem Schlußwort aus, daß sich die Teilnahme der Werktätigen an der sozialistischen Rechtspflege unmittelbar aus dem Verfassungsauftrag der Gerichte (Art. 90) ergebe. Jede Einengung der Mitwirkung der Bürger am Strafverfahren gehe deshalb an diesem prinzipiellen Ausgangspunkt vorbei und verletze das Gesetz. Der weitere Verlauf der Diskussion war davon bestimmt, wie diese Grundsätze der Mitwirkung in der gerichtlichen Tätigkeit durchzusetzen sind.

Die von mehreren Diskussionsrednern gestellte Frage

11/ Der Bericht und das Referat sAd In diesem Heft veröffentlicht.

121 Vgl. dazu z. B. Blebl/Pompöes, „Über die Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte im Strafverfahren“, NJ 1968, S. 520 ff.; Ziegler, „Für eine höhere Qualität der Strafrechtsprechung und ihrer „Leitung!“, NJ 1969, S. 8 ff. (10); Toeplitz, „Die grundlegenden Aufgaben der Gerichte bei der Verwirklichung der sozialistischen Verfassung“, NJ 1969, S. 33 ff. (35 f.); Mühlberger, „Aufgaben der Gerichte beim Kampf gegen verantwortungsloses Verhalten im Straßenverkehr“, NJ 1969, S. 463 ff. (465); Bericht des Präsidiums des Obersten Gerichts auf der 25. Plenartagung am 18. Dezember 1968 über Probleme der Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit durch die Gerichte, NJ 1970, S. 36 ff. (39 f.); Wittenbeck, „Die Bekämpfung vorsätzlicher Körperverletzungen“, NJ 1970, S. 697 ff. (699 f.); OG, BeschL vom 25. September 1969 — 1 b Wst 2/69 — (NJ 1970, S. 29); OG, Urteil vom 24. April 1970 — 5 Ust 17/70 — (NJ 1970, S. 433); OG, Urteil vom 17. April 1970 — 5 Ust 19/70 — (NJ 1970, S. 492, mit erläuternder Anmerkung von Mörtt).

nach der höheren Effektivität der Verfahren durch die Mitwirkung griff Dr. H u g o t (Direktor des Stadtgerichts von Groß-Berlin) auf. Er wandte sich gegen die besonders in Zeiten erhöhter Arbeitsbelastung bei manchen Richtern anzutreffende Einstellung, die sachliche Erledigung der Verfahren von der im Verfahren zu realisierenden Mitwirkung zu trennen. Damit würden Qualitätsmerkmale, die einander bedingen, ungerechtfertigt gegenübergestellt. So dürfe z. B. zugunsten der Beschleunigung eines Verfahrens nicht die Mitwirkung der Werktätigen vernachlässigt werden, wie umgekehrt die einseitige Beachtung des Mitwirkungsprinzips unter Außerachtlassen des Beschleunigungsprinzips den gesellschaftlichen Nutzen des Verfahrens beeinträchtigen könne. Das Stadtgericht sei daher in seiner Anleitung bemüht, die Richter zu befähigen, die Qualität der Mitwirkung kontinuierlich zu erhöhen. Dazu sei es aber erforderlich, daß sie deren gesellschaftlichen Inhalt begreifen und in jedem Verfahren Aufwand und Nutzen in ein richtiges Verhältnis bringen.

Aus den Erfahrungen des Stadtbezirksgerichts Berlin-Mitte legte Direktor O e h m k e dar, daß die Auswertung der statistischen Ergebnisse über die Mitwirkung der Bürger, bei der zur Zeit ohnehin nicht allseitig die richtigen Bezugspunkte und die unterschiedlichen Bedingungen der Einzelverfahren erfaßt werden könnten, für die Anleitung der Richter unzureichend sei. Beispielsweise habe die Orientierung auf die stärkere Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte dazu geführt, die Anzahl der Strafbefehlsverfahren möglichst niedrig zu halten.

Gegen eine Gegenüberstellung von Beschleunigung und Mitwirkung sprach sich auch Präsident Dr. T o e p l i t z in seinem Schlußwort aus. Hier seien nicht schlechthin prozeßökonomische Fragen einerseits und die Mitwirkung andererseits maßgeblich. Ein großer Aufwand hinsichtlich der Mitwirkung der Bürger sei dann nicht notwendig, wenn auch mit geringerer Kraft die gleiche gesellschaftliche Wirksamkeit erreicht werden könne. Dabei komme es auf die differenzierte Anwendung aller im Strafgesetzbuch und in der Strafprozeßordnung vorgesehenen Möglichkeiten an. Dazu gehörten auch Geldstrafen und das Strafbefehlsverfahren.

Die Frage nach den Anforderungen an die dem gerichtlichen Verfahren vorausgehende Tätigkeit der Rechtspflegeorgane führte zu einem Meinungsaustausch über die Voraussetzungen für die Rückgabe der Sache an den Staatsanwalt gemäß § 190 StPO und über die Schwerpunkte der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit zwischen den Rechtspflegeorganen hinsichtlich der Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte

Direktor Dr. H u g o t setzte sich mit der von einigen Richtern vertretenen Auffassung auseinander, daß eine hohe Anzahl von Rückgaben Ausdruck einer guten Gemeinschaftsarbeit sei, weil ein kritisches Verhalten dem Partner gegenüber zu besseren Ergebnissen in dessen Arbeit führe. Hugot wies darauf hin, daß eine Rückgabe immer mit Verzögerungen und meistens auch mit erheblichen Fristüberschreitungen verbunden sei. Deshalb könne von einer guten Gemeinschaftsarbeit nur dann gesprochen werden, wenn durch eine qualifizierte Tätigkeit eines jeden Organs Rückgaben vermieden werden.

Diese Auffassung unterstrich auch Präsident Dr. T o e p l i t z. Bei den Rückgaben sei der Zeitfaktor immer zu beachten. Nicht die Zunahme, sondern die Abnahme der Rückgaben sei ein Zeichen guter Zusammenarbeit der Rechtspflegeorgane. Zeige sich, daß bestimmte Mängel in den Ermittlungsverfahren gehäuft auftreten, dann müsse dies Gegenstand gemeinsamer Dienstbesprechungen sein.